Die Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Am 11. Mai 2025 finden die Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Rügen und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ostseebad Binz statt.

Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am 25. Mai 2025 statt.

1. Gewählt werden in der Gemeinde Ostseebad Binz:

- die Landrätin/der Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen
- die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister in der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Hauptwahl und die Stichwahl finden von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume für die Wahlbezirke werden eingerichtet in:

Wahlbezirk 1
Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz

Wahlbezirk 2
Regionale Schule Binz, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz

Wahlbezirk 3
Kindertagestätte „Proraer Seesternchen“, Zweite Straße 4, 18609 Ostseebad Binz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.04.2025 zugestellt sein müssen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat sowie das Datum einer eventuellen Stichwahl.

Die **zwei** Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Landratswahl** als auch für die **Bürgermeisterwahl**

901 Briefwahl Binz
um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Raum 117,18609 Ostseebad Binz

902 Briefwahl Binz
um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Raum 206, 18609 Ostseebad Binz

zusammen.

Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unter Nummer 5.2).
Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes entsprechend auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl am 25.05.2025 erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes für die Landratswahl und für die Bürgermeisterwahl, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3.1 Wahl der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Vorpommern-Rügen

Gewählt wird mit amtlichen orangen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlich grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl in der Gemeinde die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 LKWG MV).

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landrats- und Bürgermeisterwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Landratswahl** haben, können an der Wahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, für welche der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl** haben, können an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, sodass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5.3 Wahlscheine können grundsätzlich bis 09.05.2025 um 12.00 Uhr beantragt werden (§ 19 Abs. 3 S. 1 LKWO). Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 10.05.2025 bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden (§ 20 Abs. 5 S. 2 LKWO).
Die Beantragung erfolgt bei der Gemeindewahlbehörde.

5.4 Im Falle eine Stichwahl werden die Wahlunterlagen automatisch per Post versandt.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Landratswahl und für die Bürgermeisterwahl jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, 22.04.2025

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin